Allgemeine Geschäftsbedingungen der terraluma GmbH (AGB)

§ 1 Anwendungsbereich; Ausschluss entgegenstehender AGB

(1) Diese AGB gelten zwischen der terraluma GmbH und ihren Vertragspartnern (im Folgenden: „Auftraggeber“) im Rahmen von Verträgen über die Planung, Projektierung, Lieferung, Montage und Errichtung von Photovoltaikanlagen nebst Zubehör (im Folgenden Photovoltaikanlage) auf Dächern und an Fassaden. Die AGB gelten in diesem Rahmen sowohl für Kaufverträge als auch Werklieferungsverträge und Werkverträge, es sei denn in der jeweiligen Regelung wird eine Differenzierung vorgenommen.
(2) Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
(3) Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die terraluma GmbH deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
(4) Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB und damit insbesondere auch gegenüber Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die den Vertrag mit der terraluma GmbH zu privaten Zwecken vornehmen und bei denen keine juristische Person Gesellschafterin ist, es sei denn es ist in den jeweiligen Klauseln etwas anderes bestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote der terraluma GmbH sind freibleibend, sofern nichts anderes vermerkt ist.
(2) Verbindliche Angebote sind, sofern keine andere Frist genannt ist, ab Zugang beim Auftraggeber für zwei Wochen verbindlich. Die terraluma GmbH ist an das Angebot nicht mehr gebunden, sofern der Auftraggeber seine Annahme innerhalb dieser Frist nicht erklärt hat. Die Annahme des verbindlichen Angebots der terraluma GmbH durch den Auftraggeber muss in Text- oder Schriftform erfolgen. Für die Annahmefrist ist der Zugang der Annahmeerklärung maßgeblich.

§ 3 Vereinbarte Leistungen

(1) Die Leistungen der terraluma GmbH bestehen in den im Angebot bzw. Auftrag ausgewiesenen Leistungen einschließlich dieser AGB.
(2) Sie enthalten – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird – nicht die Prüfung und Ermittlung der statischen Geeignetheit des jeweiligen Gebäudes sowie die Einholung baurechtlicher Genehmigungen. Die Prüfung der statischen Geeignetheit ist durch den Auftraggeber durchzuführen. Der Auftraggeber hat etwaige erforderliche baurechtliche Genehmigungen selbstständig zu beschaffen. Der Auftraggeber überlässt der terraluma GmbH die Ergebnisse der statischen Prüfung zur Planung der Photovoltaikanlage und legt ihr baurechtliche Genehmigungsunterlagen vor. Die terraluma GmbH versichert, dass die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen ausschließlich zur Vertragsabwicklung verwendet werden. Der Auftraggeber ist im Gegenzug dazu verpflichtet, ihm von der terraluma GmbH übergebene Dokumente, soweit diese nicht veröffentlicht sind, ebenfalls ausschließlich zu Vertragszwecken zu verwenden.
(3) Die Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen, der Netzanschlusszusage des Netzbetreibers, die Anmeldung der Anlage beim Marktstammdatenregister, die Beantragung von EEG-Vergütungen und andere Pflichten des Anlagenbetreibers obliegen dem Auftraggeber, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder die terraluma GmbH lässt sich die Vollmacht zur Ausführung dieser Leistungen erteilen. Die terraluma GmbH kann dem Auftraggeber hierfür - ggf. entgeltlich - ihre Unterstützung anbieten. Sie übernimmt in diesem Fall die vereinbarte Ausführung oder Hilfestellung, nicht aber die rechtliche Prüfung oder sonstige Risiken des Betreibers.
(4) Die terraluma GmbH stellt dem Auftraggeber alle ihr zugänglichen Informationen bezüglich der geplanten Photovoltaikanlage zur Verfügung, die für die Einholung baurechtlicher Genehmigungen, Genehmigungen sonstiger Art, der Netzanschlusszusage und/oder die Anmeldung der Anlage beim Marktstammdatenregister sowie anderer Pflichten des Anlagebetreibers erforderlich sind. Ist ausdrücklich die Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen, der Netzanschlusszusage des Netzbetreibers oder die Anmeldung der Anlage beim Marktstammdatenregister oder andere Pflichten des Anlagenbetreibers durch die terraluma GmbH übernommen worden, stellt der Auftraggeber der terraluma GmbH alle ihm zugänglichen und für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung.
(5) Die terraluma GmbH steht nicht für Abweichungen der Wirtschaftlichkeitsprognose ein. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erbringt die terraluma GmbH keine steuerlichen oder rechtlichen Beratungsleistungen, insbesondere solcher Art, die mit den Regelungen des EEG im Zusammenhang stehen.
(6) Kommt es wegen nicht rechtzeitiger Stellung der Voraussetzungen oder anderer nicht von der terraluma GmbH zu vertretender Gründe zu Verzögerungen, verlängern sich etwa vereinbarte Lieferfristen entsprechend.
(7) Die terraluma GmbH ist berechtigt die zur Durchführung des Vertrages notwendigen Leistungen, insbesondere die Montage und Installation, durch Dritte (Subunternehmer) durchführen zu lassen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise ergeben sich aus den individuellen Angeboten. Sie enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist, auch die jeweiligen Montage- und Versandkosten. Sie verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.
(2) Bei Vertragsänderungen gelten für die zusätzlichen Leistungen die dem Vertrag zugrunde gelegten Preise für die Mengen/Einheiten der jeweiligen Leistung, sofern diese nicht explizit durch ein Nachtragsangebot geregelt werden. Soweit keine gesonderten Stundensätze vereinbart sind, gelten Stundensätze von 75,00 €/ Stunde zzgl. Umsatzsteuer pro eingesetzter Arbeitskraft. Sofern keine Preise für die zusätzlichen Leistungen aus dem Vertrag zu entnehmen sind, gelten für diese die Regelungen die §§ 315 ff. BGB.
(3) Die Fälligkeit der Zahlung richtet sich nach dem im Angebot enthaltenen Zahlungsplan. Sofern kein Zahlungsplan im Angebot enthalten ist, gilt folgender Zahlungsplan inklusive dafür anfallender Mehrwertsteuer:

a. 10% der durch den Auftraggeber zu zahlenden Gegenleistung werden mit Vertragsabschluss fällig.
b. 85% (ggfs. anteilig) der durch den Auftraggeber zu zahlenden Gegenleistung werden bei Mitteilung des Liefertermins der vereinbarten Komponenten, aber nicht früher als eine Woche vor Anlieferungs- und Montagetermin fällig. Auf Anforderung hat die terraluma GmbH dem Auftraggeber einen Nachweis über den Lagerbestand zu erteilen. Die terraluma GmbH tritt zur Sicherung des Erfüllungsanspruchs des Auftraggebers aus dem Vertrag sicherungshalber eigene Ansprüche gegen den/die Lieferanten an den Auftraggeber ab oder überträgt dem Auftraggeber das Eigentum oder das Anwartschaftsrecht an den zum Vertragsgegenstand gehörenden und gleichzeitig im Lagerbestand der terraluma GmbH vorhandenen Sachen.
c. 5 % der durch den Auftraggeber zu zahlenden Gegenleistung werden bei Fertigstellung fällig. Als Fertigstellung gilt die Inbetriebnahme nach dem EEG. Keinen Einfluss auf die Fälligkeit gem. § 4 (3) c haben gegebenenfalls von der terraluma GmbH geschuldete Mitwirkungsleistungen zum Netzanschluss, Meldung zu Registern oder ähnlichem.

(4) Die Zahlungen sind spätestens 5 Tage nach Erreichung des jeweiligen Zahlungszieles und Rechnungsstellung auf das in der Rechnung genannte Konto zu leisten, sofern im jeweiligen Angebot oder der Rechnung keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Für die Zahlungsfrist maßgeblich ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto der terraluma GmbH. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig.
(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als dass der jeweilige Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der terraluma GmbH anerkannt sind. Für den Fall, dass dem Auftraggeber ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB zusteht, sind die aus einem wirksamen Widerruf entstehenden Rückabwicklungsansprüche nicht vom Aufrechnungsverbot umfasst.

§ 5 Lieferung und Montage

(1) Leistungsort ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, der im Angebot benannte Standort der Photovoltaikanlage, ansonsten das Lager der terraluma GmbH bzw. des von ihr mit der Leistung an den Auftraggeber beauftragten Lieferanten in Deutschland (zollfrei). Die Lieferung an den Standort der Photovoltaikanlage erfolgt an die vom Auftraggeber bereitzustellende Lagerfläche, die, soweit nicht anders vereinbart, von der Straße ebenerdig und ohne Vertragen der Module erreichbar sein muss. Dies gilt nur, sofern für die terraluma GmbH nicht erkennbar gewesen ist, dass die Lagerfläche nicht ebenerdig und ohne Vertragen der Module zu erreichen sein würde.
(2) Die Lieferung und der Montagebeginn erfolgen, soweit nicht anders vereinbart oder bestimmt, sechs Wochen nach positiv erfolgter Netzverträglichkeitsprüfung (Im Folgenden Lieferfrist).
(3) Der Beginn der Lieferfrist setzt eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, insbesondere den Eingang der nach dem Zahlungsplan bereits fälligen Zahlungen, die Prüfung der statischen Geeignetheit sowie die Einholung etwaiger baurechtlicher Genehmigungen.
(4) Die Lieferverpflichtungen von der terraluma GmbH stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von der terraluma GmbH selbst zu vertreten. Die terraluma GmbH wird den Auftraggeber bei Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren und bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.
(5) Die terraluma GmbH ist berechtigt, ihre vertraglichen Leistungspflichten durch Teilausführungen abzuwickeln, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind. Entsprechende Teilausführungen können gesondert abgerechnet und fällig gestellt werden.
(6) Ist die terraluma GmbH ohne eigenes Verschulden an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt (z.B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik, Betriebsstörungen, Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Pandemien) gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Ist die Lieferung und Montage der Photovoltaikanlage in diesen Fällen unmöglich geworden, ist entsprechend einem der vorübergehenden Unmöglichkeit gem. § 275 BGB entsprechendem Zeitraum die terraluma GmbH von ihren Leistungspflichten befreit.
(7) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber Wartezeiten und zusätzliche erforderliche Anfahrten nach den vereinbarten, hilfsweise den üblichen Sätzen zu vergüten.

§ 6 Gefahrenübergang und Abnahme

(1) Die Gefahr und der Betrieb gehen mit Abnahme über; der Abnahmetermin gilt als Übergabe bzw. Ablieferung im Sinne des Kaufrechts. Die Abnahme erfolgt durch den Auftraggeber, nachdem die terraluma GmbH den Auftraggeber über die Fertigstellung informiert hat, zu einem von der terraluma GmbH bestimmten Termin. Bei Verhinderung des Auftraggebers soll ein Alternativtermin angeboten werden. In der Regel fällt dieser Termin auf den Tag der geplanten Fertigstellung.
(2) Soweit nach bei Errichtung einer PV-Anlage zusätzlich zur Fertigstellung noch Mitwirkungsleistungen zum Netzanschluss, Meldung zu Registern oder ähnliches als Nebenleistungen geschuldet sind, ist die Abnahme nach Fertigstellung und vor Erbringung dieser Nebenleistungen geschuldet. Als Fertigstellung gilt die Inbetriebnahme nach dem EEG. Die Nebenleistungen gelten als vorbehalten. Vergütungsansprüche, die an die Erbringung der Nebenleistungen anknüpfen, sind nach deren Erbringung und Rechnungstellung fällig
(3) Erscheint der Auftraggeber zum Termin ohne Entschuldigung nicht, oder verweigert er eine Terminbestätigung oder im Rahmen des Termins eine Erklärung über die Abnahme, gilt die Anlage als abgenommen. Dies gilt nur, sofern die terraluma GmbH den Auftraggeber über die Bedeutung seiner Untätigkeit hingewiesen hat.
(4) Im Abnahmetermin sollen sich beide Parteien über die Abnahme und etwaige Vorbehalte erklären. Hierüber soll ein Protokoll errichtet werden, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann durch wechselseitige Erklärungen ersetzt werden.

(5) Der Termin kann durch die Mitteilung des Auftraggebers ersetzt werden, die Anlage abzunehmen.
(6) Die terraluma GmbH kann vom Auftraggeber die Teilabnahme fertiggestellter, selbstständig abnahmefähiger Teile der Montage verlangen.

§ 7 Verkehrs-, Mitwirkungs- und sonstige Pflichten des Auftraggebers

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nicht anders in Textform vereinbart worden ist, folgende Bestimmungen:
(1) Der Auftraggeber hat zum Schutz der terraluma GmbH und des Montagepersonals der terraluma GmbH auf der Baustelle auf eigene Kosten die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
(2) Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben, unaufgefordert und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Verlangt der Auftraggeber die Ausführung ohne solche Angaben und sollte aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Auftraggebers ein Schaden entstehen, stellt der Auftraggeber die terraluma GmbH von jeglicher Haftung frei.
(3) Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
a. benötigte Zuwege und Lagerstellen bzw. -räume;
b. für die Montage benötigte Energie und Wasser;
c. angemessene sanitäre Anlagen.

(4) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass vor und während der Lieferung und/oder Montagebeginn ausreichend Platz für die Ausführungsarbeiten sowie für das aufzustellende Gerüst, sofern die Aufstellung durch die terraluma GmbH geschuldet ist, vorhanden ist. Sofern die Aufstellung oder das Vorhandensein eines Baugerüsts durch den Auftraggeber zu erbringen ist, hat der Auftraggeber auf Nachfrage der terraluma GmbH dieser einen Standsicherheitsnachweis zu erbringen.
(5) Die Kosten der sachgemäßen, umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Auftraggeber, soweit die Entsorgung nicht ausdrücklich Gegenstand des Angebotes ist.
(6) Der Auftraggeber hat jeglichen durch die terraluma GmbH übernommenen Mehraufwand gemäß der vereinbarten, hilfsweise gemäß der üblichen Vergütungssätze zu entgelten, die aufgrund von Verstößen des Auftraggebers gegen die Mitwirkungspflichten entstehen oder entstanden sind.

§ 8 Gewährleistung

(1) Für die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften des jeweils auf den Vertrag anwendbaren Gewährleistungsrechts.
(2) Sofern durch den Auftraggeber mit der terraluma GmbH nachweislich vor Gefahrenübergang ein Wartungsvertrag über die von der terraluma GmbH geschuldete Photovoltaikanlage geschlossen wurde, bestehen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers mindestens für die Länge des Wartungsvertrages.

§ 9 Garantie

Die Garantie des Herstellers ist unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung. Unterstützt die terraluma GmbH in einem Garantiefall den Auftraggeber bei der Kommunikation mit dem Hersteller und führt den Austausch mangelhafter Komponenten für den Hersteller durch, führt dies zu keiner Übernahme der Garantie und zu keinem Neubeginn der Gewährleistung. Die terraluma GmbH selbst übernimmt für ihre Leistungen keine Garantie, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 10 Haftung

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers bestehen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nur
a. Bei Personenschäden;
b. Bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
c. Nach Maßgabe etwaiger Garantieerklärungen;
d. Bei Schäden infolge arglistig verschwiegener Mängel, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
e. Bei Schäden infolge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(2) Nur die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (§ 10 (1) e.) ist beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens sowie der Höhe nach in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf die versicherte Summe von € 3.000.000 für Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) einschließlich Leitungs- und Bearbeitungsschäden. Der Auftraggeber hat die terraluma GmbH auf für ihn erkennbare höhere Haftungsrisiken hinzuweisen. Die terraluma GmbH wird daraufhin dem Auftraggeber eine individuelle Haftungsbegrenzung anbieten.
(3) Die terraluma GmbH haftet nicht für Schäden, die infolge der durch den Auftraggeber zu verantwortenden planmäßigen Ausführungen der Montagearbeiten auftreten.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Solange nicht im Rahmen der Zahlungsvereinbarungsbestimmungen das Eigentum oder Anwartschaftsrechte an den Auftraggeber übertragen werden, bleibt die Photovoltaikanlage nebst Zubehör bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum von der terraluma GmbH. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Photovoltaikanlage bis zur vollständigen Zahlung pfleglich zu behandeln und vor Einwirkung Dritter und anderen Gefahren zu schützen.
(2) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers, z.B. Zahlungsverzug, hat die terraluma GmbH nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Zurücknahmehandlung stellt für sich noch keine Rücktrittserlärung dar.
(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, z.B. durch Pfändung, wird der Auftraggeber auf das Eigentum von der terraluma GmbH hinweisen und die terraluma GmbH unverzüglich benachrichtigen.

§ 12 Rücktritt

Tritt der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurück, ohne dass die terraluma GmbH ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt der Auftraggeber den Rücktritt des Vertrages, aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, so verpflichtet er sich, die bereits angefallenen Kosten zu vergüten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Der terraluma GmbH bleibt vorbehalten, einen Schaden in nachgewiesener Höhe geltend zu machen.

§ 13 Schlussbestimmungen; Referenzregelung

(1) Sollten Teile dieser AGB unwirksam sein oder Lücken aufweisen, bleibt der Vertrag insgesamt wirksam. Die Lücken werden nach den gesetzlichen Auslegungsregeln geschlossen.
(2) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die terraluma GmbH nach Abschluss des Auftrags Aufnahmen von der durchgeführten Installation anfertigen darf und diese Aufnahmen ebenso wie den Standort des Projektes sowie den Namen des Auftraggebers zeitlich unbegrenzt als Referenz für ihre Beauftragung als Solarteur verwenden darf. Das Einverständnis kann vom Auftraggeber ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.
(3) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter http://www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Die E-Mail-Adresse der terraluma GmbH lautet info@terraluma.de.
(4) Die terraluma GmbH ist jedoch nicht verpflichtet, an diesem Streitbeilegungsverfahren oder einer anderen Form der Verbraucherschlichtung teilzunehmen.
(5) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder der Textform ausschließlich über den analogen postalischen oder den elektronischen Email-Verkehr über info@terraluma.de oder wenn diese nicht verfügbar ist über die Postanschrift:
terraluma GmbH
Allersberger Str. 25
91154 Roth
Dies gilt auch für eine Änderungen oder Aufhebungen dieser Text- und Schriftformklausel.